

## Antworten auf häufige Fragen zu den Hilfsmitteln und zu deren korrekter Verwendung in der Prüfung

### ■ Welche Hilfsmittel sind in einer Prüfung zulässig?

Welche Hilfsmittel zulässig sind, richtet sich jeweils nach den fachbezogenen inhaltlichen Anforderungen der konkreten Prüfung und der dazugehörigen Übersicht über die zugelassenen Hilfsmittel. Weiterführende Informationen zu den für die Prüfungen zugelassenen Hilfsmitteln sind zudem unter:

<https://www.dihk-bildungs-gmbh.de/weiterbildung/>

zu finden.

Die nachfolgenden Informationen dienen Ihnen zur unterstützenden Orientierung.

### ■ Dürfen ausgedruckte Gesetze (oder sogar Gesetzesauszüge) verwendet werden?

Sie dürfen grundsätzlich ausgedruckte unkommentierte Gesetze verwenden, wenn der Ausdruck das ganze Gesetz beinhaltet. Die Verwendung ausgedruckter einzelner Gesetzesauszüge ist hingegen nicht zulässig.

### ■ Wenn nur bestimmte Gesetze erlaubt sind, dürfen dann Gesetzestextsammlungen verwendet werden, in denen auch andere Gesetze enthalten sind?

Sie dürfen handelsübliche unkommentierte Gesetzestextsammlungen auch dann verwenden, wenn sie auch noch andere als die von Ihnen benötigten Gesetzestexte enthalten.

### ■ Was bedeutet „unkommentierte“ Fassung?

Sie dürfen nur den reinen Gesetzestext als solchen verwenden, d. h. ohne Erläuterungen durch den Verlag (sogenannte Gesetzeskommentare) und ohne eigene Erläuterungen, Ergänzungen und Notizen.

### ■ Gesetzestexte sind schnell überholt. Was ist bei der Verwendung von Gesetzestexten in der Prüfung generell zu beachten?

In Ihrem eigenen Interesse wird Ihnen dringend empfohlen, bei der Verwendung von Gesetzestexten in der Prüfung den Rechtsstand der Gesetzestexte anzugeben. Denn die Korrek-

turen der Prüfungen erfolgen jeweils nach dem angegebenen Rechtsstand. Fehlt eine Angabe zum Rechtsstand, wird den Korrekturen der zum Zeitpunkt der Prüfung aktuelle Rechtsstand zugrunde gelegt.

### ■ Was ist ein Rechtsstand?

Der Rechtsstand ist die Information über das Datum der jeweils aktuell eingearbeiteten Gesetzesänderungen und über die Aktualität des Gesetzestextes. Der Rechtsstand einer Gesetzestextsammlung ist außen auf dem Buchdeckel angegeben.

### ■ Dürfen Passagen in Gesetzestexten markiert werden?

Grundsätzlich ist das Markieren einiger Passagen in Gesetzestexten zulässig, um Paragraphen schneller zu finden.

### ■ Welche Markierungen sind zulässig und wie sind die Passagen zu markieren?

Zulässig sind Markierungen durch:

- bloße Unterstreichungen oder
- farbliche Markierungen einzelner Passagen des Gesetzestextes mit farbigen Textmarkern oder
- leere Klebezettel bzw. Page Marker an den Rändern der Seiten, auf welchen sich die Paragraphen mit ihren Überschriften befinden oder mit einzelnen Stichwörtern und/oder der markierten Paragraphennummer beschriebene Page Marker, wenn das einzelne Stichwort lediglich der jeweiligen Paragraphenüberschrift entnommen wurde.

Beispiele für zulässige Beschriftungen von Page Markern:

„§ 312 d BGB Informationspflichten“

„§ 312 g BGB Widerrufsrecht“

„§ 433 BGB Kaufvertrag“

„§ 167 BGB Erteilung der Vollmacht“

„§ 280 BGB Schadenersatz“

### ■ Was bedeutet „Normverweis“?

Ein Normverweis ist ein Querverweis von einem bestimmten Paragraphen auf einen anderen bestimmten Paragraphen oder auf eine Seitenzahl, auf der sich der Paragraph, auf den verwiesen wird, befindet.

## ■ Dürfen verwendete Gesetzestexte in der Prüfung mit Normverweisen versehen sein?

Die vorstehend näher beschriebenen Normverweise sind in engen Grenzen grundsätzlich zulässig, sofern es sich lediglich um:

- Querverweise innerhalb des gleichen Gesetzestextes handelt und
- die Querverweise keine weiterführenden Erläuterungen enthalten.

Beispiele für zulässige Normverweise:

- „siehe S. 12“,
- „vgl. § 280 BGB“ oder
- „§ 4 Nr. 26 UStG“ oder
- „§ 433 Abs. 2 BGB“ oder
- „§ 434 Abs. 1 Nr. 1 BGB“.

Noch zulässig ist folgendes Beispiel:

- „§ 433, § 929 BGB“ (da Eigentumsverschaffung i.S.v. § 433 Abs.1 BGB grundsätzlich in § 929 BGB geregelt ist).

## ■ Nach der Übersicht über die zulässigen Hilfsmittel der IHK zu Leipzig sind netz-unabhängige, nicht kommunikationsfähige Taschenrechner zulässig. Ist auch die Verwendung von Taschenrechnern, die zwar per USB zu laden, aber während der Prüfung nicht mit Dritten verbunden sind, zulässig?

Wenn ein Taschenrechner per USB-Kabel aufladbar ist, während der Prüfung jedoch weder per USB-Kabel angeschlossen werden kann noch eine Kommunikationsfähigkeit mit Dritten besteht, kann ein solcher Taschenrechner in der Prüfung verwendet werden.

## ■ Welche Art Taschenrechner sind nicht zu gelassen?

Nicht zugelassen sind programmierbare Taschenrechner und Taschenrechner mit Funktionsspeicher.

## ■ Was ist bei der Verwendung von zugelassenen Hilfsmitteln generell nicht erlaubt?

Bei der Verwendung von zugelassenen Hilfsmitteln (z.B. Gesetzestexte, Formelsammlungen, Tabellenbücher usw.) ist das Hinzufügen eigener Erläuterungen, erläuternder Stichpunkte, Stichworte oder Schlagworte nicht erlaubt. Unzulässig sind auch sonstige inhaltliche Anmerkungen, Lösungsschemata, Lösungswege, Notizen zur Lösung, Prüfungsreihenfolgen, Abkürzungen mit inhaltlichen Erläuterungswert, jedwede sonstige inhaltliche Ergänzung im Hilfsmittel. Unzulässig sind auch sog. „Eselbrücken“ oder Selbsthinweise, worauf sich der Inhalt des Textes bezieht. Unzulässig sind auch eigene Notizen in Formel- oder Tabellensammlungen, die die in den Formel- und Tabellensammlungen abgedruckten Werte und Grundformeln aufgabenbezogen ergänzen oder erweitern, (z. B. speziell auf die Aufgabenstellung umgestellte Formeln).

Beispiele für unzulässige Anmerkungen in Gesetzestexten:

- „Widerrufsrecht, siehe Kapitel ...“ und
- „Rechtsfolgen des § 357 BGB“.

**Generell unzulässig ist das Einlegen, Einkleben und jedes Hinzufügen eigener Blätter.** Das gilt auch, wenn die Blätter leer oder alt sind. Insbesondere ist darauf zu achten, dass sich zum Zeitpunkt der Prüfung keine alten Zettel, keine alten Notizen und keine Blätter in den Hilfsmitteln mehr befinden und dass herausradierte, unzulässige Ergänzungen nicht im Hilfsmittel zurückbleiben, wenn diese noch erkennbar sind.

Auch die zuständigen Mitarbeiter der Prüfungsorganisation erteilen Ihnen auf Anfrage vor Ihrer Prüfung Auskünfte über die jeweils zugelassenen Hilfsmittel.

*Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK zu Leipzig für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der fachlichen und rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.*

### Ansprechpartner

Industrie und Handelskammer zu Leipzig  
Goedelerring 5 | 04109 Leipzig  
Geschäftsbereich Grundsatzfragen  
Abteilung Prüfungsorganisation  
Telefon 0341 1267-1351  
E-Mail bildung@leipzig.ihk.de